



19.06.2024

---

# **Änderung der Regierungs- und Verwaltungs- organisationsverordnung (Nutzung sozialer Medien durch die Bundesverwaltung)**

Bericht über das Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Rückmeldungen .....</b>	<b>4</b>
4.1	Grundsätzliche Zustimmung / Ablehnung der Vorlage .....	4
4.2	Allgemeine Bemerkungen .....	4
<b>5</b>	<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln .....</b>	<b>4</b>
5.1	Artikel 23a .....	4
5.2	Artikel 23c .....	5
<b>6</b>	<b>Weitere Bemerkungen.....</b>	<b>8</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato.....</b>	<b>9</b>

## 1 Allgemeines

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zur Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Nutzung sozialer Medien durch die Bundesverwaltung) mit Beschluss vom 16. Juni 2023. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 7. Oktober 2023. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone sowie die KdK, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise. Innert Frist gingen insgesamt 18 Stellungnahmen von Kantonen, 4 Stellungnahmen von Parteien, 2 Stellungnahmen von Dachverbänden und 2 Stellungnahmen von weiteren interessierten Organisationen ein. Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.<sup>1</sup>

## 2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die zunehmende Informationstätigkeit der Bundesverwaltung in den sozialen Medien wirft grundsätzliche Fragen auf. In seiner am 12. Mai 2021 verabschiedeten "Strategie soziale Medien" hat der Bundesrat festgehalten, dass einheitlich geregelt werden soll, wie die Behörden, die Profile in den sozialen Medien betreiben, mit den Dialogfunktionen und den zu ihren Beiträgen abgegebenen Kommentaren umgehen. An seiner Sitzung vom 17. Mai 2023 hat der Bundesrat entschieden, einen Entwurf einer solchen Regelung in die Vernehmlassung zu schicken. Er schlug vor, die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) aufzunehmen.

Der Regelungsentwurf legt einerseits Bedingungen dafür fest, dass die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung ein Profil in den sozialen Medien mit Kommentarfunktion betreiben dürfen. Andererseits regelt er durch eine abschliessende Aufzählung, welche Arten von Kommentaren von den Behörden gelöscht, verborgen oder anderweitig unterdrückt werden dürfen. Und schliesslich regelt er, unter welchen Umständen Behörden eine Nutzerin oder einen Nutzer blockieren und damit von der Interaktion mit ihrem Profil ausschliessen dürfen.

## 3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich.

---

<sup>1</sup>[https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/46/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/46/cons_1)

## 4 Allgemeine Rückmeldungen

### 4.1 Grundsätzliche Zustimmung / Ablehnung der Vorlage

10 Kantone halten ausdrücklich fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen (**UR, OW, NW, GL, SO, BL, SH, AG, TI, JU**). Weitere 5 Kantone halten ihre Zustimmung zur Vorlage nicht ausdrücklich fest, sie lehnen diese aber auch nicht explizit ab (**BE, FR, AI, VS, NE**). Die Kantone **ZG, SG** und **GR** verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Ferner begrüßen die 4 Parteien (**FDP, GPS, SPS, SVP**), die Stellung genommen haben, die Vorlage. Von den Dachverbänden der Wirtschaft stimmt der **SGB** der Vorlage ausdrücklich zu; der **SAGV** verzichtet hingegen auf eine Stellungnahme. Weiter begrüsst **eGOV** die Vorlage, währenddessen das **CP** der Vorlage weder ausdrücklich zustimmt noch sie ablehnt.

In keiner Eingabe wird die Vorlage abgelehnt.

### 4.2 Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Kantone (**BE, FR, VS**) verweisen auf die eigenen Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer (Netiquetten, Verhaltenscharta etc.). Zwei Kantone (**NE, JU**) können sich vorstellen, dass die Regelung auf Bundesebene Modellcharakter für die kantonalen Regelungen haben könnte. Für **NW** ist es wichtig, dass die Informationen in den sozialen Medien auch auf anderen, frei zugänglichen Kanälen verfügbar sein müssen.

Die **FDP** weist daraufhin, dass sich die allgemeinen Bedingungen und die technischen Funktionalitäten der sozialen Medien rasch weiterentwickeln. Auch die **Grünen** machen darauf aufmerksam, dass sich die allgemeinen Bedingungen der einzelnen sozialen Medien rasch ändern. Die Verwaltungseinheiten müssen daher diese Änderungen verfolgen, damit gewährleistet werden kann, dass die von ihnen genutzten Kommunikationskanäle den Vorgaben der RVOV weiterhin entsprechen. Ähnliches gelte für die technische Entwicklung. Schliesslich verlangen sie eine angemessene und regelmässige Ausbildung des Personals, welches mit der Moderation betraut ist. Die **SPS** begrüsst, dass klar festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung sozialer Medien erlaubt ist. Mit der vorliegenden Vorlage werde einerseits die Rücksicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit und andererseits auch der Schutz vor Hass und Diskriminierung umgesetzt. Die **SVP** bedauert, dass es nicht möglich sei, Regelungen für die Moderation auf Departementsstufe zu treffen. Sie spricht sich ferner für eine möglichst leichte und unbürokratische Lösung aus, die weder Auswirkungen auf die Kantone hat noch neue Bedürfnisse bei der Bundesverwaltung auslöst.

Für **eGoV** sollte die Regelung möglichst technologieneutral sein und die freie Meinungsäusserung weitestmöglich erlauben. Beide Ziele seien im Verordnungsentwurf erfüllt.

## 5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### 5.1 Artikel 23a

**AI** hält zu Absatz 1 fest, dass der Begriff Profile, welcher für eigene Auftritte von Verwaltungseinheiten in den sozialen Medien verwendet wird, nicht konsistent verwendet werde.

**AI** und der **SGB** begrüßen die Regelung in Absatz 2 ausdrücklich. Für sie ist sehr wichtig, dass Informationen, die in den sozialen Medien bereitgestellt werden, immer auch über Kommunikationskanäle verfügbar sind, die durch die Verwaltungseinheiten kontrolliert werden und allen Personen frei zugänglich sind.

Die Definition der sozialen Medien in Absatz 3 greift für **AI** zu kurz. Viele Plattformen sammeln zahlreiche Informationen über das Nutzungsverhalten und persönliche Vorlieben der Nutzerinnen und Nutzer. Die Interessen der Werbekunden stehen im Fokus der Geschäftsmodelle von sozialen Medien. Der Nebensatz «deren Hauptzweck darin besteht» sollte durch «die es ermöglichen» oder einer ähnlichen Formulierung ersetzt werden.

Für das **CP** und die **FDP** sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Absatz 3 zum Unterschied zwischen sozialen Medien und den geschlossenen Messengerdiensten nicht technologie-neutral. Der zitierte Messengerdienst WhatsApp habe kürzlich die Funktion "Communauté" eingeführt, mit welchem auch WhatsApp Diskussionsfunktionalitäten wie ein soziales Medium anbiete. Sie schlagen daher eine Anpassung von Absatz 3 vor. Als soziale Medien sollen elektronische Plattformen gelten, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, selbst Inhalte für andere Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen zu können.

## 5.2 Artikel 23c

### *Artikel 23c Absatz 1*

Für **AI** ist die Formulierung "maschinell erzeugt wurde" in Ziff. 6 sehr restriktiv. Mit einer KI-gestützten Schreibassistenten können durchaus auch Beiträge mit Mehrwert erzeugt werden. Zielgerichteter wäre eine Formulierung, die sich auf Beiträge bezieht, die von Bots «automatisiert» erstellt wurden.

Aus Sicht von **BE** fehlen mehrere wichtige Kriterien in Absatz 1. So sollte auch die Unterdrückung von beleidigenden, anstößigen, obszönen sowie Dritte herabsetzenden Beiträgen erlaubt sein. Weiter sollen Beiträge unterdrückt werden können, wenn sie gegen geltendes Recht verstossen. Es wird eine entsprechende Ergänzung von Absatz 1 angeregt. Nach **BE** werden von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 auch Beiträge mit diskriminierenden Inhalten aufgrund des Geschlechts erfasst, welche die Würde von Frauen oder Männern beeinträchtigen. Es könne dabei angelehnt werden an die Umschreibung von sexistischem Verhalten in Artikel 4 des Gleichstellungsgesetzes.

**BL** unterstützt die in Artikel 23c Absatz 1 aufgeführten Gründe, welche eine Sperrung oder Löschung einzelner Kommentare ermöglicht, bei Ausübung der im Erläuternden Bericht er-

währten Rücksichtnahme.

**JU** schlägt vor, Absatz 1 Buchstabe b anzupassen, indem das "und" durch ein "oder" ersetzt wird. Die wiederholten Beiträge seien ein Problem, auch wenn sie nicht sachfremd seien. Umgekehrt gelte das Gleiche.

Für die **FDP** und das **CP** sollte die Aufzählung in Absatz 1 Buchstabe a beispielhaft und nicht abschliessend sein, um die Handlungsfähigkeit der Behörden nicht einzuschränken. Eine abschliessende Aufzählung könne sich schnell als überholt erweisen. Für das **CP** kommt als Alternative auch ein Verweis auf das StGB in Betracht. Das **CP** hält gleichzeitig fest, dass die Moderation nicht zur Zensur führen soll. Es sei daher wichtig, dass ein Gleichgewicht zwischen der Meinungsfreiheit, die in heiklen Debatten "harte Argumente" zulassen muss, und dem Schutz der Persönlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Diskriminierungsproblematik, gefunden wird. Schliesslich führt das **CP** aus, dass die vorgeschlagene Moderation strafbare Beiträge betrifft. Nach seiner Ansicht könnten durch eine übereifrige Moderation Beweise verschwinden, die für ein Gerichts- oder Zivilverfahren benötigt werden.

Die **SPS** begrüsst die Einführung von Kategorien von unzulässigen Beiträgen sowie von Massnahmen, die die Verwaltungseinheiten gegen diese Beiträge ergreifen können. Den Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach das öffentliche Interesse für eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit sehr hoch sein muss, wird grundsätzlich zugestimmt. Es bedarf jedoch immer einer Beurteilung im Einzelfall. Insbesondere bei Kommentaren, welche Hass verbreiten und/oder diskriminierend sind, sei ein öffentliches Interesse regelmässig zu bejahen. Betreffend Bst. a Ziff. 2 hält die **SPS** fest, dass der im Erläuternden Bericht erwähnte Artikel 259 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) per 1. Juli 2023 aufgehoben wurde. Neben der Anpassung sei zu präzisieren, was unter Aufruf zur Gewalt gemeint sei. Ferner sei der Aufruf zu Hass weiter als nach Artikel 261<sup>bis</sup> StGB zu verstehen, da das StGB keine Handhabe zur Verfügung stellt, um Personen vor diskriminierenden Handlungen wegen ihrer Geschlechtsidentität, wegen einer Behinderung oder wegen des Alters oder des Geschlechts strafrechtlich zu schützen. Der Diskriminierungsbegriff sei ganzheitlich zu verstehen; es sei immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine Diskriminierung vorliegt. Weiter stellt die **SPS** fest, dass nach ihrer Ansicht Beiträge, die wissenschaftlich falsch sind, nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 unterdrückt werden können. Dabei sei jedoch wichtig, dass damit die Meinungsäusserungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer stark eingeschränkt werde, weshalb ein Rechtsweg, der den Anforderungen von Artikel 29a der Bundesverfassung genügt, offen stehen muss.

Für den **SGB** muss Absatz 1 zwingende Handlungsanleitung für die Unterdrückung von Beiträgen sein und nicht als optionale Möglichkeit formuliert werden. Der einleitende Satz von Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

#### *Varianten in Artikel 23a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5*

Für die Variante 1 von Ziff. 5 ("kommerzielle Werbung enthalten") sprachen sich 7 Vernehm-

lassungsteilnehmer aus (**AG, UR, SPS, SVP, SGB, CP** und **eGov**). Ebenfalls 7 Vernehmlassungsteilnehmer (**BE, BL, JU, OW, SH, SO** und **Grüne**) bevorzugen Variante 2 ("Werbung enthalten").

Zu Variante 1 führt **UR** aus, dass politische Beiträge, die auch als Werbung für politische Anliegen verstanden werden können, zulässig sein sollen. Unter nicht zulässiger Werbung sind Beiträge zu verstehen, die die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen zum Zweck haben und von einer Nutzerin oder einem Nutzer zu diesem Zweck auf dem Profil einer Verwaltungseinheit hochgeladen wurden. Für die **SPS** ist es sinnvoll, kommerzielle Werbung zu untersagen. Andere Formen der Werbung könnten jedoch angebracht sein. Zudem gehe aus dem Erläuternden Bericht nicht hervor, welche politischen Beiträge auch als Werbung verstanden werden können. Es sei zudem anzunehmen, dass viele Beiträge auf den Profilen der Bundesverwaltung einen politischen Inhalt haben. Daher sei es sinnvoll, politische Beiträge zuzulassen. Aus Sicht der **SVP** ist Variante 1 für eine möglichst unbürokratische Regelung besser geeignet. Bei einem Verbot der politischen Werbung müsste die Verwaltung bei jedem Beitrag prüfen, ob es sich um einen individuellen Beitrag oder um eine Kampagne handelt. Der **SGB** spricht sich dafür aus, dass Beiträge, die kommerzielle Werbung enthalten, unterdrückt werden. Für politische Beiträge soll dies jedoch im Interesse der Debattenkultur nicht gelten. Werbung für kommerzielle Produkte haben nach Ansicht des **CP** auf den Plattformen der Bundesverwaltung keinen Platz, da es um eine neutrale Information der Bevölkerung geht. Zudem sei das Kriterium "maschinell erzeugt" angesichts der technologischen Entwicklung und der künstlichen Intelligenz schwierig anwendbar. Für **eGov** ist die Unterscheidung zwischen kommerzieller und politischer Werbung eindeutig. Die Unterscheidung zwischen einem individuellen politischen Beitrag und Kampagneninhalten erzeuge mehr Unsicherheiten.

**BE** hält zur Variante 2 fest, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betroffenen Grundrechten zwingend ist (Meinungsäusserungs- und Wirtschaftsfreiheit), insbesondere hinsichtlich der politischen Werbung. Die Kriterien für die Unterdrückung politischer Äusserungen oder Botschaften müssten so klar wie möglich definiert werden, um eine sachgerechte Praxis zu ermöglichen, ohne dass es zu unzulässigen Grundrechtseingriffen kommt. **JU** führt aus, dass die automatischen Kommentare ein wiederkehrendes Problem seien, welche die offiziellen Veröffentlichungen als auch die sich daraus ergebenden Diskussionen stören würden. **SH** führt zur Variante 2 aus, es sei wichtig, dass individuelle Beiträge, die sich beispielsweise für oder gegen eine Abstimmungsvorlage aussprechen, erlaubt bleiben. **SO** erachtet ein umfassenderes Werbeverbot im Rahmen der Nutzung von Social-Media-Plattformen durch die öffentliche Hand als angezeigt und auch bezüglich des Grundrechtsschutzes (Meinungs- und Informationsfreiheit) als verhältnismässig. Die **Grünen** sind der Ansicht, dass die interaktiven Kommunikationskanäle dem Meinungs austausch und nicht als Werbepattform dienen sollen.

Die **FDP** spricht sich für eine Streichung der Ziff. 5 und der Ziff. 6 aus. Werbebeiträge wie

auch maschinell erzeugte Beiträge seien dann ein Problem, wenn sie wiederholt vorkommen.

Letztere würden von Absatz 1 Buchstabe b erfasst. Die Plattformen der Bundesverwaltung müssen nicht nur neutral informieren, sondern sie sollen der Diskussion unter den Nutzerinnen und Nutzern dienen. Werbebeiträge können dabei nützlich sein. Die Regelung der Werbebeiträge könnte der Meinungsäusserungsfreiheit schaden. Zudem könnte es zu Auslegungsproblemen kommen., weshalb die **FDP** für eine grosszügige Regelung in diesem Bereich ist.

#### *Artikel 23c Absatz 2*

Nach Ansicht von **BL** und **OW** ist von der automatisierten Filterung nur mit grösster Zurückhaltung in begründeten Fällen Gebrauch zu machen. Sie ist nur einzusetzen, wenn eine manuelle Filterung nicht mehr zu verantworten ist oder die dafür vorgesehene Arbeitszeit nicht ausreichend ist (**BL**).

#### *Artikel 23c Absatz 3*

**BL** führt aus, dass im Zusammenhang mit Absatz 3 insbesondere auch noch auf die Anzeigepflicht hinzuweisen ist, der die Bundesangestellten nach Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes unterstehen.

## **6 Weitere Bemerkungen**

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben weitere Bemerkungen:

#### *Netiquette*

**AI** und **UR** begrüssen, dass die Spielregeln auf den einzelnen Plattformen im Rahmen einer «Netiquette» für das Publikum verständlich definiert werden. Dank der «Netiquette» erhalten die Betreiberinnen und Betreiber dieser Auftritte geeignete Richtlinien, um die erforderlichen Aktionen (Moderation, Sperrung, Löschung) in geeigneter Form vorzunehmen (**UR**). **AI** wünscht, dass das Merkblatt zur Moderation der Beiträge von Nutzerinnen und Nutzern sowie die Netiquette den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Das **CP** erachtet es als notwendig, dass die "best practices" der Verwaltungseinheiten in einem einzigen Leitfaden zusammengefasst werden. Dies würde eine einheitliche Umsetzung der Leitlinien für die Nutzung und Moderation von sozialen Medien ermöglichen.

## Anhang / Annexe / Allegato

### Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu  
Elenco dei partecipanti

#### Kantone / Cantons / Cantoni

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo

#### Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP. Die Liberalen (FDP) PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS (Grüne) Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

## Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV) Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

## Weitere interessierte Kreise

Centre patronal (CP)	Route du Lac 2 1094 Paudex
eGov Schweiz (eGoV)	c/o mundi consulting AG Marktgasse 55 Postfach 3001 Bern